

Satzung

des Vereines Spiel- und Sportverein Eckenweiler e.V.

§ 01

Name und Sitz

Der Verein trägt die Bezeichnung:

Spiel- und Sportverein Eckenweiler e.V.

Der 1960 gegründete Verein hat seinen Sitz in Eckenweiler und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

§ 02

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. „Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.“

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. An Vereinsmitglieder dürfen keine Gewinnanteile, Zuwendungen oder ähnliches bezahlt werden.

Für satzungsgemäße Tätigkeiten im Dienste des Vereines kann eine angemessene Vergütung im Sinne der Paragraphen 3 Nr. 26 EstG und § 3 Nr. 26 a EstG ausbezahlt werden.

Politische, ethnische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

Die Farben des Vereins sind: **rot** und **blau**.

§ 03

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 04

Verbände

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V., dessen Satzung er anerkennt.

Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung und dergleichen) des WLSB und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§ 05

Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Angehörige des Vereins im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche; die unter 14 Jahre alten Angehörigen des Vereins sind Kinder. Sie werden in Jugend- und Kinderabteilungen zusammengefasst.
3. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Anmeldung, die möglichst von einem Vereinsmitglied mitunterzeichnet sein soll. Beschließt der Vorstand die Aufnahme, so hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr zu bezahlen, deren Höhe die Hauptversammlung bestimmt.
4. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst angehört.
5. Die gleichzeitige Zugehörigkeit aktiver Mitglieder zu einem anderen Turn- und Sportverein bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Diese Zustimmung gilt als erteilt, wenn bei der schriftlichen Anmeldung auf die Mitgliedschaft in einem anderen Verein hingewiesen ist.
6. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann.
 - b) durch Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden:
 - aa) Wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens 6 Monaten in Rückstand gekommen ist.
 - bb) Bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzungen oder die Satzungen des WLSB oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört.
 - cc) Wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung zu. Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung besteht jedoch nicht.

§ 06

Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Mitglieder, die ihren Wohnsitz nicht im Sitz des Vereins haben, können von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise befreit werden. Dasselbe gilt für Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages nicht in der Lage sind. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Eintrittsgeldes oder Mitgliedsbeitrages befreit. Die Beitragspflicht der Jugendlichen und Kinder wird durch den Vorstand geregelt. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn jedes Kalenderjahres im Voraus an den Verein zu bezahlen. Bei Beiträgen, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit bezahlt sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden. Ihre Höhe wird vom Vorstand festgesetzt.

§ 07

Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)
2. Der Ausschuss
3. Der Vorstand

§ 08

Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält.

Auf schriftlichen Antrag von $\frac{1}{4}$ aller Vereinsmitglieder ist der Vorstand zur Einberufung der Mitgliederversammlung verpflichtet. Im Übrigen soll zur Besprechung laufender Vereinsangelegenheiten jeweils zu Beginn eines Kalendervierteljahres eine Mitgliederversammlung einberufen werden.

§ 09

Die Hauptversammlung

A) Die ordentliche Hauptversammlung

1. Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 5 Tage zuvor durch Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten, der Tagespresse oder in sonstiger geeigneter, jedem Mitglied zugänglicher Weise.

2. Die Tagesordnung hat zu enthalten:
 - a) Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichtes durch den 1.Vorsitzenden und den Kassier.
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d) Beschlussfassung über Anträge
 - e) Neuwahlen
3. Anträge zur Tagesordnung müssten spätestens zwei Tage vor der Hauptversammlung beim 1.Vorsitzenden eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
4. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt oder geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
5. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und den beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

B) Die außerordentliche Hauptversammlung

Sie findet statt:

1. Wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse dies für erforderlich hält.
2. Wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{4}$ sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird. Für ihre Durchführung gelten im Übrigen die gleichen Vorschriften wie zu A).
3. Unbeachtet der Abschnitte 1. und 2. hat eine außerordentliche Hauptversammlung jeweils im Jahr nach der ordentlichen Hauptversammlung, also im jeweilig dazwischenliegenden Jahr der ordentlichen Hauptversammlung, stattzufinden.

§ 10

Der Vorstand

1. Der von der Hauptversammlung zu wählende Vorstand besteht aus:
 - a) Dem Vorsitzenden und einem Stellvertreter
 - b) Dem Kassier
 - c) Dem Schriftführer
 - d) Dem Abteilungsleiter

Die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden hat ebenfalls in einer alleinigen Abstimmung zu erfolgen.

2. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens
3. Der Vorstand ist mindestens einmal monatlich von dem 1. Vorstand und bei dessen Verhinderung von dem Stellvertreter einzuberufen.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
5. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt.
Bei Ausscheiden eines der Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.

§ 11

Vertreter

Die beiden Vorsitzenden zusammen sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des bürgerlichen Rechts.

Sie können durch einstimmig gefassten Beschluss des Vorstandes ermächtigt werden, in besonderen Fällen Entscheidungen ohne Anhören des Vereinsvorstandes zu treffen.

§ 12

Turn- und Sportbetrieb

1. Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung wird von einem Ausschuss geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet.
2. Die Abteilungsvorstände sind selbständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung. Ihre Beschlüsse sind zu protokollieren.
3. Sofern Abteilungen des Vereins mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vorstand und die Kassenprüfer.

§ 13

Strafbestimmungen

Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen, von dem in § 05 genannten Ausschluss abgesehen, einer Strafgewalt. Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verweise und dergleichen) sowie Geldstrafen verhängen gegen jeden Vereinsangehörigen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht.

Bei Straffällen, die durch aktive Spieler oder Mitglieder verursacht oder durch deren Verhaltensweise entstanden sind, sind die entstandenen Strafgebühren und Gebühren demselben aufzuerlegen und zu bezahlen.

Gegen einen Strafbeschuß des Vorstandes ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

§ 14

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen, nach Bezahlung der Schulden, an den Württembergischen Landessportbund oder die örtliche Gemeindeverwaltung zur ausschließlichen und unmittelbaren gemeinnützigen Verwendung im Sinne des § 2 der Satzung.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

§ 15

Datenschutz

Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 16

Schlussbestimmungen

Die Satzungen treten nach Genehmigung durch den Versammlungsbeschluss vom 18.04.1970 in Kraft.

Die Satzungsänderung bezüglich § 02 tritt nach Genehmigung durch den Versammlungsbeschluss vom 20.03.1982 in Kraft.

Die Satzungsänderung bezüglich Wegfalls des Satzungszwecks „Kameradschaft“ wurde am 23.03.1991 durch Versammlungsbeschluss genehmigt.

Die Satzungsänderung bezüglich § 02 und § 14 (entsprechend den Vorgaben des Finanzamtes Tübingen vom 14.04.1994) wurden am 18.03.1995 durch Versammlungsbeschluss genehmigt.

Die Satzungsänderung bezüglich § 02 und § 10 tritt nach Genehmigung durch den Versammlungsbeschluss vom 27.02.2010 in Kraft.

Die Satzungsänderung bezüglich § 1 und § 15 tritt nach Genehmigung durch den Versammlungsbeschluss vom 29.02.2020 in Kraft.

Die Satzungsänderung bezüglich § 2 und § 14 tritt nach Genehmigung durch den Versammlungsbeschluss vom 04.03.2023 in Kraft.

Die Vorstandschaft

1. Vorsitzender
Ralf Mistrik

2. Vorsitzender
Michael Hertkorn

Kassier
Maik Aurbach

Schriftführer
Manuel Lupold

Vorstandsmitglieder:

Tobias Hämmerling

Thomas Schumann

Markus Biesinger